

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zweiter Theil. Die herzustellende Gottesdienstordnung

[urn:nbn:de:bsz:31-309659](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309659)

die Obrigkeiten, für die Armen, Kranken und Sterbenden u. s. w. enthalten sind, sammt dem Unservater. Darauf sang die Gemeinde entweder den fünften Vers des angefangenen Liedes: „Stets heilig sei der Vorsatz mir, des Landes Ruhm zu gründen,“ oder den letzten: „Wer hier sich stets im Rechtthun übt und edlen Sinn verbreitet, der wird von dir, o Gott, geliebt und einst empor geleitet“ u. s. w. Daran schloß sich der Segen. Hier finden sich fast alle oben nachgewiesenen Mängel zusammen. Niemand aber wird behaupten wollen, daß dieser feierliche Visitationsgottesdienst der Ausdruck und der Träger des evangelisch-kirchlichen Bekenntnisses war; das Ganze drehte sich von Anfang bis zu Ende um die Vaterlandsliebe, der Text war offenbar erst zum Thema gewählt und nicht dieses aus ihm hervorgegangen, die Predigt war das Factotum; von dem ganzen göttlichen Worte hörte die Gemeinde nichts, als jenen aus dem Zusammenhang gerissenen, rein moralischen Spruch. Von einer selbstständigen Thätigkeit und unabhängigen Mitwirkung der Gemeinde ist keine Spur vorhanden, sie hatte nichts zu thun, als von der Vaterlandsliebe ein ohnehin triviales Lied zu singen. Und was endlich die innere Ordnung und den Zusammenhang betrifft, so hat hier alle Logik aufgehört.

Zweiter Theil.

Die herzustellende Gottesdienstordnung.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze für die Herstellung.

Der Cultus muß I. Ausdruck und Träger des Bekenntnisses, II. ein in sich zusammenhängendes, gegliedertes Ganze sein und III. die Gemeinde möglichst theilhaben. S. 165—192.

Zweiter Abschnitt.

Die Hauptgottesdienste an Sonn- und Festtagen.

I. Entwurf für die Ordnung des Hauptgottesdienstes.

A. An Festtagen.

Da jeder Festtag eine besondere göttliche Heilthat zu seinem

Gegenstand hat, so kann natürlich nicht ein und derselbe Entwurf für alle Feste gelten. Der folgende hat es deshalb nur mit einem einzelnen und bestimmten Festtag, und zwar beispielsweise mit Weihnachten, zu thun. Die an den übrigen Festtagen nöthigen Modificationen ergeben sich theils von selbst, theils werden sie am Schlusse noch besonders angegeben werden. Die Buchstaben P. und R. bezeichnen Pastor und Responsum, welches letztere immer, wenn es nicht ausdrücklich bemerkt ist, der Gemeinde zukommt.

Erste Abtheilung.

Der Eingang.

Psalmodie, abwechselnd gesungen vom Chor und der Gemeinde, 1. oder vom Chor allein; ist ein solcher nicht vorhanden, so singt die Gemeinde ein allgemeines Gottesdienst- oder Lob- und Betlied. Beim letzten Vers tritt der Geistliche vor den Altar und spricht:

P. Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen 2. Geistes.

Singet dem Herrn ein neues Lied, denn er thut Wunder. Uns ist ein Kind geboren, ein Sohn ist uns gegeben, welches Herrschaft ist auf seiner Schulter und er heißt Wunderbar, Rath, Kraft, Held, Ewig-Vater, Friede-Fürst.

R. (die Gemeinde singt): Ehre sei dem Vater, dem Sohne und dem heiligen Geiste, wie es war im Anfang jetzt und immerdar, und von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

P. Geliebte in dem Herrn! Eröffnet eure Herzen und demüthiget euch vor dem Angesicht des allmächtigen ewigen Gottes! Bekennet ihm eure Sünden und sprecht mit mir also:

Allmächtiger, barmherziger Gott und Vater! Wir erkennen und bekennen vor dir, daß wir, in Sünden empfangen und geboren, voller Uebertretung deiner heiligen Gebote in allem unserm Leben sind. Das ist uns aber von Herzen leid; wir klagen uns selber an und begehren deine Gnade. So gehe denn nicht mit uns in's Gericht, sondern erbarme dich über uns, sei uns gnädig und vergib uns um deines lieben Sohnes unsers Herrn und Heilandes Jesu Christi willen, der deshalb in unser Fleisch gekommen, alle unsere Sünden und Missethaten; verleih uns deinen heiligen Geist, daß

er uns erleuchte und stärke, in wahrer Gerechtigkeit und Heiligkeit dir zu dienen all unser Leben lang.

R. (Singend oder sprechend): Herr, erbarme dich! Christe, erbarme dich! Herr, erbarme dich!

4. P. Höret nun auch an den Trost des heiligen Evangeliums: Also hat Gott die Welt geliebet, daß er seinen eingebornen Sohn gab, auf daß Alle, die an ihn glauben, nicht verloren werden, sondern das ewige Leben haben. Das ist je gewißlich wahr und ein theuer werthes Wort, daß Christus Jesus gekommen ist in die Welt, die Sünder selig zu machen. Lobset Gott, lobset seinem Namen!

R. Ehre sei Gott in der Höhe, Frieden auf Erden und den Menschen ein Wohlgefallen.

P. Wir loben dich, wir beten dich an, wir preisen dich, wir sagen dir Dank um deiner großen Ehre willen, Herr Gott, himmlischer König, Gott, allmächtiger Vater, Herr Jesu Christe, du eingebornener Sohn des Vaters, und du o heiliger Geist! Herr, Gott Sohn, du Lamm Gottes, der du wegnimmst die Sünde der Welt, nimm auf unser Gebet! Der du sitzt zur Rechten des Vaters, erbarme dich unser! Denn du allein bist heilig, du bist allein der Herr, du bist allein der Höchste, Jesus Christus, mit dem heiligen Geist in der Herrlichkeit deines Vaters. Amen.

R. Amen.

Zweite Abtheilung.

Die Feier des Wortes.

5. P. Der Herr sei mit Euch!

R. Und mit deinem Geiste.

6. P. Lasset uns beten!

Herr Gott, himmlischer Vater, wir danken dir für deine große Gnade und Barmherzigkeit, daß du deinen eingebornen Sohn in unser Fleisch hast kommen lassen, und bitten dich, erleuchte unsere Herzen durch deinen heiligen Geist, daß wir für diese deine Gnade dir dankbar seien und derselben in allen Nöthen und Anfechtungen uns trösten, durch denselben deinen lieben Sohn, Jesum Christum, unsern Herrn.

R. Amen.

P. Vernehmet das Wort des Apostels, das geschrieben steht 7.
Tit. 2, 11—14:

„Es ist erschienen die heilsame Gnade Gottes
. . . zu guten Werken.“

R. (Der Chor): Lobet den Herrn alle Heiden, preiset ihn alle
Völker, denn seine Gnade und Wahrheit waltet über uns in Ewigkeit.

(Chor und Gemeinde): Halleluja, Halleluja, Halleluja!

(NB. Fällt der Chorgesang weg, so kann nach dem Halleluja ein
Vers aus einem Weihnachtslied von der Gemeinde gesungen werden.)

P. Vernehmet das heilige Evangelium, das geschrieben steht 8.
Luc. 2, 1—14:

„Es begab sich aber zu der Zeit in der
Höhe.“

R. Gelobet seist du, o Christus!

P. Lasset uns unsern gemeinsamen christlichen Glauben be- 9.
kennen, und sprecht mit mir also:

Ich glaube an Gott den Vater, allmächtigen Schöpfer . . .
. und ein ewiges Leben. Amen.

R. Amen, Amen, Amen. (Singend.)

Fest- und Hauptlied der Gemeinde: Gelobet seist du Jesu 10.
Christ, daß du Mensch geboren bist u. s. w., oder: Wir singen
dir Immanuel u. s. w.

(Während dieses Gesanges begibt sich der Geistliche auf die Kanzel.)

Die Predigt, der das Botum vorausgeht: Die Gnade un- 11.
sers Herrn Jesu Christi u. s. w., oder: Friede und Gnade von
Gott und dem Vater u. s. w. Der Text ist entweder das gele-
sene Evangelium oder die Epistel, worauf als ein eben Gehörtes
kurz hingewiesen wird. Im je dritten Jahr, wo der Text frei ge-
wählt werden kann, ist derselbe vor der Predigt vorzulesen. Die
Schriftlesung am Altar bleibt demungeachtet.

Unmittelbar nach der Predigt singt die Gemeinde den Schluß
des unter 10. erwähnten Liedes, während dessen der Geistliche von
der Kanzel zum Altar sich begibt.

P. Geliebte in Christo! Da wir nun das Wort Gottes 12.
gehört haben, so lasset uns ihm Lob und Dank sagen, vor allen
Dingen aber unsere Bitte, Gebet und Fürbitte mit Flehen vor

Gott kund werden und unser und der ganzen Christenheit Anliegen ihm vortragen; darum sprecht mit mir also:

Herr Gott, himmlischer Vater, der du uns nach dem unerforschlichen Reichthum deiner Gnade durch die Menschwerdung deines Sohnes mit allerlei geistlichem Segen in himmlischen Gütern gesegnet hast, wir sagen dir von ganzem Herzen Lob, Preis und Dank, und bitten dich demüthiglich, du wollest deine heilige christliche Kirche mit allen ihren Dienern und Hirten durch deinen heiligen Geist regieren, daß sie bei reiner Lehre deines göttlichen Wortes erhalten, der wahre Glaube in uns erweckt und gestärkt werde und die Liebe gegen alle Menschen in uns erwache und zunehme.

Wollest auch aller weltlichen Obrigkeit die Gnade verleihen, nach deinem göttlichen Willen und Wohlgefallen zu regieren, auf daß die Gerechtigkeit gefördert, die Bosheit aber verhindert und gestraft werde, damit wir in stiller Ruhe und gutem Frieden, wie Christen gebühret, unser Leben vollstrecken mögen. Laß dir insbesondere befohlen sein unsern gnädigsten Herrn und Landesfürsten den Großherzog (Regenten), deinen Knecht, und das ganze Großherzogliche Haus. Setze sie uns bei langem Leben zum beständigen Segen und christlichen Vorbild. Verleihe unserm Großherzog (Regenten) eine lange und gesegnete Regierung, ein weises Herz, königliche Gedanken, gerechte Werke, getreue Diener und gehorsame Unterthanen zu deiner Ehre und zu des Vaterlandes Besten.

Steuere und wehre, o starker Gott, allen Feinden und Verfolgern deines heiligen Wortes; hilf, daß sie ablassen und sich mit uns friedlich zu leben begeben mögen. Laß das Licht deines heiligen Evangeliums immer mehr in die Finsterniß Derer dringen, die noch ferne sind, daß sie sich zu dem Hirten und Bischof ihrer Seelen bekehren und wandeln in deinem Lichte.

Behüte uns vor schädlicher Lehre und Abfall, vor Krieg und Blutvergießen, vor Seuchen und Krankheiten, vor Feuers- und Wasserstoth, vor einem bösen, schnellen Tod.

Siehe auf Alle, die in Trübsal und Anfechtung, in Jammer und Noth sind; tröste sie, o Gott, mit deinem heiligen Geiste, laß sie unter Allem, was ihnen widerfährt, deinen väterlichen Willen erkennen, und hilf ihnen, wie es dir wohlgefällt.

Wir bitten dich auch, du wollest die Früchte der Erde, die zur leiblichen Nothdurst gehörig sind, mit fruchtbarem Wachsthum gerathen und gedeihen lassen, und uns vor Mißwachs und theurer Zeit bewahren. Gib Kraft zu unserer Arbeit und schütze und schirme alle ehrlichen Berufsgeschäfte, tröne den Fleiß aller Derer, die dich fürchten und auf deine Güte hoffen, mit deinem göttlichen Segen.

So bitten wir dann um Alles, was zu unserer leiblichen, meist aber geistlichen und ewigen Wohlfahrt heilsam und nöthig ist, daß du uns solches gnädiglich verleihest durch das Leiden und Sterben Jesu Christi, deines einzigen Sohnes, unseres geliebten Herrn und Heilandes, welchem mit dir und dem heiligen Geiste sei Lob, Preis, Ehre und Herrlichkeit jetzt und immerdar. Amen.

R. Amen.

(Gesang des Liedes): Schaffe in mir Gott ein reines 13.
Herze und gib mir einen neuen gewissen Geist. Verwirf mich nicht, verwirf mich nicht von deinem Angesicht, von deinem Angesicht, und nimm deinen heiligen Geist nicht von mir.

Dritte Abtheilung.

Die Feier des Sacraments.

P. Der Herr sei mit Euch! 14.

R. Und mit deinem Geiste.

P. Die Herzen in die Höhe!

R. Wir erheben sie zum Herrn.

P. Lasset uns dank sagen dem Herrn, unserm Gott!

R. Das ist würdig und recht.

P. Wahrhaft würdig und recht und heilsam ist es, daß wir dir, Herr, heiliger allmächtiger Vater, ewiger Gott, allzeit und allenthalben dank sagen durch Jesum Christum unsern Herrn; denn was von der Welt her verborgen war, ist heute erschienen und der Glanz deiner Herrlichkeit ist über uns aufgegangen, auf daß unsere Augen deinen Heiland sehen, den du bereitet hast vor allen Völkern; durch ihn loben deine Majestät alle Engel und Erzengel, Cherubim und Seraphim und das ganze himmlische Heer, mit dem auch wir unsere Stimme vereinen und dir singen:

R. Heilig, heilig, heilig ist Gott, der Herr Jehavoth! Him-

mel und Erde sind deiner Ehre voll! Hosanna in der Höhe! Gelobet sei, der da kommt im Namen des Herrn! Hosanna in der Höhe!

(Kurze feierliche Stille.)

15. P. Unser Herr Jesus Christus in der Nacht, da er verrathen ward, nahm er das Brod (hier nimmt der Geistliche die Patene mit dem Brod in die Hand), dankete und brach's u. s. w. . . . Gedächtniß. Desselbigen gleichen nach dem Abendmahl nahm er den Kelch (hier nimmt der Geistliche den Kelch in die Hand), dankete und gab ihnen den u. s. w. . . . Gedächtniß.

Kniet nieder und lasset uns beten: Unser Vater, der du bist im Himmel, geheiliget werde dein Name u. s. w.

R. Amen.

16. (Singend) Christe du Lamm Gottes, der du trägst die Sünde der Welt, erbarme dich unser! Christe, du Lamm Gottes, der du trägst die Sünde der Welt, erbarme dich unser! Christe du Lamm Gottes, der du trägst die Sünde der Welt, gib uns deinen Frieden!

P. Der Friede des Herrn sei mit euch Allen!

R. Amen.

17. P. Vergebet euch unter einander, gleichwie Christus euch vergeben hat, also auch ihr. Keiner sei wider den Andern, Keiner ein Heuchler! In aufrichtiger Liebe als vor Gott dem Herzenskündiger tretet herzu mit Furcht und Zittern!

O Herr Jesu Christe, du ewiges Wort des Vaters, du Heiland der Welt, hilf, daß wir uns nicht selbst das Gericht essen und trinken! Dein Leib und dein Blut bewahre unsre Seelen zum ewigen Leben! Amen.

18. Die Communion.

Die Communicanten (zuerst die Männer, dann die Frauen) treten an den Altar und knien nieder.

P. Christus spricht: Nehmet hin und esset, das ist mein Leib, der für Euch gegeben wird; das thut zu meinem Gedächtniß.

R. (Die Communicirenden) Amen.

P. Christus spricht: Nehmet hin und trinket, das ist der Kelch, das neue Testament in meinem Blute, das für Euch vergossen wird.

R. (Die Communicirenden) Amen.

Während des Communionactes singt entweder der Chor, wo ein solcher vorhanden ist, oder die Gemeinde ein oder mehrere Abendmahlslieder, aber mit gedämpfter, halber Stimme. Nach Beendigung des Actes spricht der Geistliche:

P. Lasset uns Dank sagen dem Herrn! 19.

R. (Die Gemeinde) Gott sei ewiglich Dank!

P. Lobe den Herrn, meine Seele und was in mir ist, seinen heiligen Namen! Lobe den Herrn, meine Seele, und vergiß nicht, was er dir Gutes gethan hat; der dir vergibt alle deine Sünde und heilet alle deine Gebrechen, der dein Leben vom Verderben erlößet, der dich krönet mit Gnade und Barmherzigkeit.

R. Amen.

(Gemeindegesang.) Mit Fried und Freud ich fahr dahin 20.
in Gottes Willen; getrost ist mir mein Herz und Sinn, sanft und stille; wie Gott mir verheißen hat: der Tod ist mein Schlaf worden!

P. Der Herr segne euch und behüte euch; der Herr lasse 21.
sein Angesicht leuchten über euch und sei euch gnädig; der Herr erhebe sein Angesicht auf euch und gebe euch Frieden.

R. Amen, Amen, Amen! (singend.)

An den andern Festtagen haben in dem vorstehenden Entwurf folgende Modificationen einzutreten.

Nr. 2. Der Introitus (Singet dem Herrn u. s. w.) muß an jedem Festtag ein besonderer, auf den jedesmaligen Festgegenstand bezüglicher sein. Gleiches gilt von der Collecte Nr. 6. Bei den zu lesenden Schriftabschnitten unter Nr. 7 und 8 versteht sich dieß von selbst; auch Nr. 10 muß wechseln, jedoch in der Art, daß für jeden Festtag ein bestimmtes Lied festgesetzt würde, z. B. am Charfreitag: O Haupt voll Blut und Wunden, an Pfingsten: O heil'ger Geist kehre bei uns ein, und nicht mit andern Liedern verwandten Inhalts verwechselt werden dürfte. In der Präfa-tion Nr. 14 muß das Dankfagungsgebet gleichfalls nach dem Festgegenstand verändert werden, jedoch nur der mittlere Satz: „Denn was von der Welt her verborgen war allen Völkern“; statt dessen z. B. an Ostern: „denn es ist geopfert unser Osterlamm Christus, das wahrhaftige Gotteslamm, welches

der Welt Sünde getragen, unsern Tod durch seinen Tod zerstört und durch sein Auferstehen das Leben wieder gebracht hat. Darum mit allen Engeln und Erzengeln u. vereinen wir unsere Stimme und singen dir u.“ Daß endlich auch der unter Nr. 1 bezeichnete Psalm mit Rücksicht auf das Fest auszuwählen ist, bedarf kaum der Erinnerung. Nicht gerade nothwendig, aber doch angemessen erscheint es, wenn die auf das Sündenbekenntniß folgende Gnadenversicherung Nr. 4 auf ähnliche Weise, wie es in der altbadischen Agende angeordnet ist, immer einen Bezug auf den besondern Festgegenstand nimmt, was recht wohl geschehen kann, indem ja alle göttliche Heilthaten, denen die Feste gewidmet sind, sich direct oder indirect auf Erlösung und Vergebung der Sünden beziehen.

Außerdem treten aber noch bei einem und dem andern Festtag seiner besondern Natur und Bestimmung nach auch besondere Modificationen ein. Dieß ist der Fall bei folgenden Festtagen:

a. Charfreitag und großer Buß- und Bettag. An diesen gilt nicht nur namentlich, was eben in Betreff der Gnadenversicherung bemerkt wurde, sondern es ist auch das Sündenbekenntniß selbst etwas zu erweitern. Das Halleluja nach der Epistel (Nr. 7) hat wegzufallen, und ist dafür ein Vers aus einem Passions- oder Bußlied zu singen. Am Bußtag, wo die Kirchenbehörde jedesmal den Text vorschreibt, ist statt der Epistel einer der 7 Bußpsalmen zu lesen. An die Stelle des allgemeinen Kirchengebets Nr. 12 tritt an beiden Tagen die Litanei, welche folgendermaßen lautet:

P. Der Herr sei mit euch! Kommt, laßt uns anbeten, und knien und niederfallen vor dem Herrn, der uns gemacht hat.

R. Kyrie — Eleison (Herr, erbarme dich)

Christe — Eleison

Kyrie — Eleison.

P. Herr Gott, Vater im Himmel,

Herr Gott Sohn, der Welt Heiland,

Herr Gott, heiliger Geist

R. Erbarm dich über uns.

P. Sei uns gnädig

R. Verschon uns, lieber Herre Gott! (Herr und Gott)

P. Sei uns gnädig

R. Hilf uns lieber Herre Gott!

P. Vor allen Sünden,

Vor allem Irrsal,

Vor allem Uebel,

Vor des Teufels Trug und List,

Vor bösem schnellem Tod,

Vor Pestilenz und theurer Zeit,

Vor Krieg und Blutvergießen,

Vor Aufruhr und Zwietracht,

Vor Hagel und Ungewitter,

Vor Feuers- und Wassersnoth,

Vor dem ewigen Tod

R. Behüt uns, lieber Herre Gott!

P. Durch deine heilige Geburt,

Durch deinen Todestampf und blutigen Schweiß,

Durch dein Kreuz und Tod,

Durch deine heilige Auferstehung und Himmelfahrt,

In unsrer letzten Noth,

Am jüngsten Gericht

R. Hilf uns, lieber Herre Gott!

P. Wir armen Sünder bitten:

R. Du wollest uns erhören, lieber Herre Gott!

P. Und deine heilige christliche Kirche regieren und führen,

Alle Diener der Kirche im heilsamen Wort und heiligen

Leben behalten,

Allen Rotten und Aergernissen wehren,

Alle Irrigen und Verführten wieder bringen,

Den Satan unter unsre Füße treten,

Treue Arbeiter in deine Erndte senden,

Deinen Geist und Kraft zum Worte geben,

Allen Betrübten und Blöden helfen und sie trösten

R. Erhör uns, lieber Herre Gott:

P. Allen Königen und Fürsten Fried und Eintracht geben,

Unsern Landesherrn mit allen Seinigen leiten und schützen,

Unsere Oberen, Schule und Gemeinde segnen und behüten,

Allen, so in Noth und Gefahr sind, mit Hülfe erscheinen,

Aller Kinder und Kranken warten und pflegen,
 Alle Wittwen und Waisen vertheidigen und versorgen,
 Aller Menschen dich erbarmen,
 Unfern Feinden, Verfolgern und Lasterern vergeben und
 sie bekehren,

Die Früchte auf dem Lande geben und bewahren,
 Und uns gnädiglich erhören.

R. Erhör uns, lieber Herr Gott!

P. O Jesu Christe, Gottes Sohn,
 O du Lamm Gottes, das der Welt Sünde trägt,
 Verleih uns deinen Frieden!

R. Erhöre uns.

(P. Herr! R. Erbarme dich! P. Christe! R. Erhöre uns!
 P. Herr! R. Erbarme dich!)

R. Amen.

b. Neujahr- und Erndtfeft. Da diese beiden Fest-
 tage keine göttlichen Heilsthatsachen zum Gegenstand haben, (Denn
 die Beschneidung Christi gehört zum Weihnachtsfest und kann über-
 haupt nicht im strengen Sinne des Wortes als eigentliche Heils-
 thatsache betrachtet werden, ist auch in neuerer Zeit gegen die Feier
 des Jahreswechsels sehr zurückgetreten), so kann an diesen Tagen
 die Sacramentsfeier unterbleiben und statt ihrer nach dem auf das
 allgemeine Kirchengebet folgenden Unser Vater das *Te Deum* oder:
 Herr Gott dich loben wir ic. gesungen werden. Es findet sich fast
 in allen Gesangbüchern, in dem unsern leider nicht. Das (Ei-
 senacher) „Deutsche Evangelische Kirchengesangbuch“ gibt es
 unter Nr. 76. (Bunsen: Allgemeines evangelisches Gesang-
 und Gebetbuch S. 199.)

B. An Sonntagen.

Obwohl die Sonntage, die sich durch's ganze Jahr hin-
 ziehen, nicht, wie jeder Festtag, einen besondern Gegenstand haben,
 so sind sie doch auch nicht von so allgemeiner Natur, daß sie einan-
 der ganz gleich wären; als integrirende Bestandtheile des Kirchen-
 jahrs fallen sie unter den Gesichtspunkt der einzelnen Hauptzeiten
 desselben und erhalten dadurch einen mehr oder weniger speciellen
 Charakter. Es kann deshalb auch hier kein Entwurf aufgestellt

werden, der sich für alle Sonntage ohne Unterschied eignete, sondern nur ein solcher, wie er für die Sonntage einer der verschiedenen Kirchenzeiten angemessen erscheint. Der folgende gehört in diejenige Zeit, welche die relativ unbestimmteste ist, nämlich die Trinitatiszeit, und hat daher die möglichst allgemeine Form; es mag beispielsweise der siebente Sonntag nach Trinitatis sein. Die etwaigen Modificationen folgen am Schluß. Die Nummern am Rande correspondiren mit den obigen bei den Festtagen.

Erste Abtheilung.

Eingang.

Psalmodie oder allgemeines Gottesdienstlied, ganz wie an 1. den Festtagen Nr. 1.

P. Unsere Hülfe stehet im Namen des Herrn, 2.

(R.) Der Himmel und Erde gemacht hat, Amen.

(Der Geistliche kann auch das ganze Votum sprechen und die Gemeinde nur mit Amen respondiren.)

P. Geliebte in dem Herrn! Wir sind versammelt, um dem 3. Herrn, unserm Gott, zu dienen und von ihm zu empfangen, was uns noth thut. Darum wollen wir vor Allem uns vor ihm demüthigen und unsere Sünden bekennen, indem wir also sprechen:

Allmächtiger, barmherziger Gott und Vater, wir erkennen und bekennen, daß wir von Natur Sünder und untüchtig sind zum Guten, dein göttliches Wort nicht beachtet und deine heiligen Gebote in Gedanken, Worten und Werken mannigfach übertreten haben. So du willst Sünde zurechnen, bestehen wir nicht vor dir; darum bitten wir, o Herr, sei uns gnädig nach deiner Güte und tilge unsere Uebertretungen nach deiner großen Barmherzigkeit um Jesu Christi unseres Heilandes willen, Amen.

R. Herr, erbarme dich, Christe erbarme dich, Herr erbarme dich.

P. Gott hat sich über uns erbarmt und vergibt uns unsere 4. Sünden durch Jesum Christum, seinen Sohn, der sich selbst für uns gegeben hat, auf daß er uns erlösete von aller Ungerechtigkeit und reinigte ihm selbst ein Volk zum Eigenthum, das fleißig wäre zu guten Werken. Darum lobet ihn und preiset seinen Namen!

R. Ehre sei Gott in der Höhe, und Friede auf Erden und den Menschen ein Wohlgefallen!

Ja, Ehre sei dem Vater und dem Sohne und dem heiligen Geiste in Ewigkeit. Amen.

Zweite Abtheilung.

Wort Gottes.

5. P. Der Herr sei mit euch!
R. Und mit deinem Geiste!
6. P. Lasset uns beten:
Allmächtiger Gott und Vater, wir bitten dich, gib deiner Gemeinde deinen Geist und göttliche Weisheit, daß dein Wort unter uns laufe und wachse und mit aller Freudigkeit, wie sich's gebühret, geprediget und deine heilige christliche Gemeinde dadurch gebessert werde; auf daß wir mit beständigem Glauben dir dienen, und im Bekenntniß deines Namens bis ans Ende verharren durch Jesum Christum, unsern Herrn.
R. Amen.
7. P. Vernehmet das Wort des Apostels, das geschrieben steht 1 Joh. 1, 6—10: So wir sagen, daß wir u. s. w. sein Wort ist nicht in uns.“
R. Halleluja, Halleluja, Halleluja!
8. P. Vernehmet das Wort des heiligen Evangeliums, das geschrieben steht, Matth. 5, 1—12: „Da er aber das Volk sahe u. s. w. die Propheten, die vor euch gewesen sind.“
R. Gelobet seist du, Herr Jesu!
9. P. Lasset uns unsern gemeinsamen christlichen Glauben bekennen und sprecht mit mir also:
Ich glaube an Gott den Vater u. s. w. ewiges Leben. Amen.
R. Amen, Amen, Amen!
10. Hauptlied der Gemeinde, je nach dem Inhalt der vorgelesenen Schriftabschnitte oder mit Bezug auf die verschiedenen Zeiten des Kirchenjahrs.
11. Die Predigt wie bei Nr. 11 an Festtagen. Darauf Schluß oder Fortsetzung des unter Nr. 10 begonnenen Liedes.

Dritte Abtheilung.

Gebet.

P. (am Altar) Hauptgebet, wie oben an den Festtagen 12.
unter Nr. 12: Geliebte in Christo! Da wir nun das Wort u. s. w.
. . . darum sprecht mit mir also: Herr Gott, himmlischer Vater,
wir sagen dir von Herzen Lob, Preis und Dank, und bitten dich
demüthiglich, du wollest . . . immerdar. Amen.

Laßt uns hierauf in Einheit mit der ganzen Christenheit auf
Erden im Namen und mit den Worten unseres Heilandes beten:

Unser Vater, der du bist in dem Himmel u. in Ewig-
keit. Amen.

R. Amen.

Schlußgesang (der Gemeinde) mit einem Vers ganz allge 20.
meinen Inhalts (z. B. Unsern Ausgang segne Gott u. oder den
letzten Vers von: Herr Jesu Christ, dich zu uns wend u. (Eise-
nacher Gesangbuch Nr. 68) oder: „Gott versiegle nun das Wort
in uns, das wir angehört, daß die Herzen fort und fort bleiben
von dem Geist belehret, der uns durch das Wort erbaue, daß man
dessen Früchte schaue.“)

P. Der Herr segne euch und behüte euch u. s. w. 21.
den Frieden. Amen.

Zwischen Nr. 20 und 21 fallen die Proclamationen und
weiteren Ankündigungen.

An den übrigen Sonntagen wird der Inhalt derjenigen
Bestandtheile, welche nicht, wie z. B. das Glaubensbekenntniß, das
Unser Vater, der Segen u. s. w., sich allzeit ganz gleich bleiben
müssen, ein verschiedener je nach den verschiedenen Zeiten des Kir-
chenjahrs, deren jede eine bestimmte auf die einzelnen Festtage be-
zügliche Reihe von Sonntagen umfaßt, wie die Adventszeit,
die Weihnachts- und Epiphaniens-, die Fasten- und
Passionszeit, die Zeit zwischen Ostern und Pfingsten,
und die Trinitatiszeit. Das Gemeinsame, das jede dieser
Gruppen hat, muß nothwendig, wenn die Idee des Kirchenjahrs
nicht eine bloße Idee bleiben, sondern wirklich in's Leben treten
soll, im Gottesdienst zum Ausdruck kommen, denn da dieß bereits
durch die feststehenden Perikopen geschieht, welche mit einander den

Kern eines jeden sonntäglichen Hauptgottesdienstes bilden, so versteht es sich eigentlich von selbst, daß auch alle übrigen Bestandtheile damit in irgend welche Beziehung gesetzt werden. Dadurch wird zugleich eine Abwechslung möglich, die keine willkürliche, sondern eine geordnete ist und das gedankenlose Verfahren aufhebt, bei welchem der Geistliche von 5 oder 6 Gebetsformularen heute dieses, morgen jenes ohne alle Rücksicht auf die kirchliche Zeit beliebig auswählt, weil diese Formulare sämmtlich so allgemein gehalten sind, daß sie auf jedweden Sonntag, mag er in die Advents- oder in die Passionszeit fallen, passen. Schon die Psalmodie oder das Eingangslied (Nr. 1) sollte nach der Kirchenzeit wechseln, auch bei dem Votum (Nr. 2) kann dieß geschehen; ingleichen dürfte das Sündenbekenntniß, wenn auch sein Inhalt der wesentliche bleiben muß, nach der Zeit wechseln; jedenfalls sollte Dieß geschehen bei der Gnadenversicherung (Nr. 4), weil die Gnade je nach den verschiedenen, das Kirchenjahr eintheilenden Heilthatfachen in einem besondern, eigenthümlichen Lichte erscheint. Ebenso muß das Gebet vor dem Schriftlesen, die Collecte (Nr. 6), sich nach der Zeit richten und also wechseln, wenn sie auch nicht gerade für jeden Sonntag eine besondere, etwa auf die zu lesenden Schriftabschnitte bezügliche zu sein braucht. Ähnliches gilt hinsichtlich des Hauptliedes (Nr. 10). Denn wenn auch, wie natürlich, nicht während der ganzen Dauer einer kirchlichen Zeit immer dasselbe Lied gesungen werden kann und soll, so muß doch immer ein Lied, das in diese Zeit gehört, aus der dafür im Gesangbuch zusammengestellten Anzahl ausgewählt, und darf z. B. in der Adventszeit, so speciell auch das Thema der Predigt sein mag, kein Lied gesungen werden, welches etwa in die Rubrik: „Christliches Verhalten in Beziehung auf uns selbst“ gehört. Das Hauptgebet (Nr. 12) muß zwar, was die verschiedenen Bitten und Fürbitten betrifft, möglichst immer gleichen Inhalt haben; aber auch hier könnte im Eingang, wie an den Festtagen auf die Thatsache des Tages, so auf den Charakter der einzelnen kirchlichen Zeit Bezug genommen werden. Auf diese Weise würde der ermüthenden Monotonie ebenso wie der gedankenlos wechselnden Willkür in kirchlich geordneter Weise vorgebeugt werden.

In denjenigen Gemeinden, bei welchen den uralten Respon-

so ver-
Bestand-
Dadurch
he, son-
aufhebt,
en heute
Zeit be-
mein ge-
Advents-
die oder
eln, auch
rste das
bleiben
ehen bei
den ver-
n einem
s Gebet
der Zeit
ür jeden
schnitt
Haupt-
während
Lied ge-
ied, das
mmenge-
szeit, so
gesungen
halten in
Nr. 12)
betrifft,
im Ein-
, so auf
men wer-
e ebenso
eordnete
Respon-

soßen äußere oder innere Schwierigkeiten entgegnetreten sollten, können dieselben auch mit kleinen Liederversen gleichen Inhalts vertauscht werden, wie z. B. statt des Gloria (Nr. 4) der Liedervers: Allein Gott in der Höh' sei Ehr' u. s. w., statt des Kyrie (Nr. 3) der Liedervers: Ach bleib mit deiner Gnade, oder: Ich armer Mensch, ich armer Sünder . . . Erbarme dich, erbarme dich, Gott, mein Erbarmender über mich! (Nr. 213, B. 1 unseres Gesangbuches); ebenso statt des Halleluja (Nr. 7) und des Gelobte seist du, Herr Jesu (Nr. 8).

II. Erläuterung und Rechtfertigung der Entwürfe.

(Psalmengefang, Votum, Introitus, Gloria, Sündenbekenntniß und Gnadenversicherung. Salutation, Collecte, Schriftlesung. Glaubensbekenntniß. Hauptlied und Predigt. Allgemeines Kirchengebet, Litanei. Verbindung mit der Sacramentsfeier. Präfation sammt Heilig und Benedictus. Einsetzungsworte. Communionact und Distributionsformel. Dankgebet und Schluß. S. 206—245.)

Dritter Abschnitt.

Die Nebengottesdienste.

I. Umfang und Eintheilung der Nebengottesdienste. II. Die einzelnen Nebengottesdienste. (Mit Uebergang der Begründung im Einzelnen folgen hier nur die Entwürfe für die Ordnung der Nebengottesdienste.)

1. Die Katechisationen oder Christenlehren. (S. 263.)

Ein allgemeines Eingangslied, bestehend aus einem oder zwei 1. kleinen Versen, das von der ganzen Gemeinde gesungen wird.

Der Geistliche tritt vor den Altar und spricht:

P. Im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes!

R. Amen.

P. Herr, heilige uns in deiner Wahrheit!

R. Denn dein Wort ist die Wahrheit!

(Oder: Herr, lehre uns thun nach deinem Wohlgefallen!

Dein guter Geist führ uns auf ebner Bahn!

Oder: Schaff in uns Gott ein reines Herz;

Und gib uns einen neuen gewissen Geist. 2c.)

2. P. Lasset uns beten:

Ewiger, allmächtiger Gott und Vater unseres Herrn Jesu Christi! Wir danken dir, daß du uns in deinem heiligen Worte ein Licht auf unserm Wege gegeben, und uns darin die Schätze der Weisheit und Erkenntniß aufgethan hast; hilf uns, daß wir unsere Herzen deinem heiligen Geiste öffnen, damit er uns erleuchte und die Kraft verleihe, in deiner Wahrheit zu wandeln; gib deinen Segen zu dem Unterricht, den wir empfangen sollen, und laß dein Wort Früchte des ewigen Lebens in uns hervorbringen durch Jesum Christum, unsern Herrn und Heiland.

R. Amen.

3. P. Vernehmet, was geschrieben steht in (Schriftvorlesung.)

R. Gesang eines auf diesen Schriftabschnitt bezüglichen Liederverses, oder eines solchen, der den Dank für das göttliche Wort überhaupt ausspricht.

4. Zwei Knaben treten vor den Altar einander gegenüber und sagen das für den jeweiligen Sonntag bestimmte Stück des Katechismus her, worauf die gesammte Kinderlehrepflichtige Jugend antwortet:

Lobet den Herrn in seinem Heiligthum;

Alles, was Odem hat, lobe den Herrn, Halleluja!

5. Katechisation, unterbrochen durch Wechselgesang der Knaben und Mädchen, oder durch Gesang eines Liederverses von beiden zusammen.

P. Danket dem Herrn, denn er ist freundlich!

R. Und seine Güte währet ewiglich.

6. P. Lasset uns beten:

Barmherziger, ewiger Gott, lieber himmlischer Vater, wir bitten dich von Grund unsrer Herzen, du wollest uns Gnade geben, daß wir dich, der du allein wahrer Gott bist und den du gesandt hast, Jesum Christum, erkennen und der Same deines göttlichen Wortes in uns reichlich aufgehe; stehe uns bei, daß wir immer gehorsamer, demüthiger und frömmere werden; beschütze uns vor aller Gefahr Leibes und der Seele; erhalte uns in deiner Furcht, die aller Weisheit Anfang ist, und bewahre uns im rechten Glauben zum ewigen Leben durch deinen Sohn Jesum Christum, unsern Herrn. Amen.

Unser Vater, der du bist im Himmel 2c.

R. Amen (es kann auch die Doxologie: Denn dein ist das Reich u. s. w. von Allen zusammen gesprochen werden.)

Gesang eines Liederverses.

P. Der Herr segne euch u. s. w.

R. Amen.

7.

2. Die gottesdienstliche Schriftauslegung oder Bibelstunde. (S. 267.)

Die Einrichtung dieser Bibelstunden wird sehr einfach sein können. Das, was sie von den andern Gottesdiensten unterscheidet und ihr eigentlicher Zweck ist, muß auch als Hauptsache möglichst hervortreten, wogegen Gebet und Gesang nur auf das Nothwendige und Unentbehrliche zu beschränken sind; es gilt hier vor Allem der Belehrung und dem Wachsthum in der Erkenntniß; das Moment des Bekennens und der Anbetung darf zwar nicht fehlen, aber es hat eine untergeordnete, dienende Bedeutung; Gesang und Gebet müssen daher auch beide kurz sein, damit alle gegebene Zeit für den Hauptzweck möglichst verwendet werden kann; sie können den Anfang und Schluß bilden. Wie schon angedeutet, sind in diesen Gottesdiensten nicht frei gewählte Texte auszulegen, sondern ganze biblische Bücher der Reihe nach und in ihrem innern Zusammenhang. Was und wie viel etwa jährlich vorzunehmen ist, sollte kirchlich festgesetzt werden. Luther bestimmte für gewisse Tage in der Woche gewisse Bücher: für Mittwoch das Evangelium Mathäi, für Sonnabend das des Johannes, für Donnerstag und Freitag die apostolischen Briefe (S. 25 der Vorl.); besser scheint es zu sein, wenn jedes Buch erst ganz durchgenommen und dann mit einem andern begonnen wird. Das Eingangsvotum kann als Responsorium behandelt werden, und nach dem Gebet am Schluß mag die Gemeinde das Benedicamus (S. 22 der Vorl.) singen; statt des Schlußgesangs könnte auch eine Psalmodie mit dem kleinen Gloria (S. 16) gesungen werden. Ueberhaupt ist hierbei einige Freiheit zu lassen, wenn nur Das festgehalten wird, daß Gebet und Gesang mehr Nebensache sind und nicht auf Kosten des Hauptzweckes ausgedehnt werden.

3. Die Gebetsgottesdienste (Andachten). (S. 268.)

Das Unterscheidende dieser Gottesdienste den andern gegen-

Verhandlungen der General-Synode II.

28

über besteht, wie schon oben angedeutet, darin, daß sie die für alle Glieder der Gemeinde gleich nothwendige Andacht und Erbauung bezwecken, deßhalb die freie, individuelle (predigtartige) Thätigkeit des Geistlichen ausschließen, dagegen die möglichste Thätigkeit der Gemeinde in Anspruch nehmen und sich nur um das Wort Gottes, Gebet und Gesang bewegen. Dieser Zweck ist an und für sich ein sehr allgemeiner und unbestimmter, der auf sehr verschiedene Weise erreicht werden kann. Die Form und Einrichtung solcher Gottesdienste muß daher auch eine verschiedene sein, und wird durch den Gegenstand oder die Zeit und Veranlassung, auf die sich die Andacht beziehen soll, bedingt; sie kann eine sehr einfache, aber auch eine sehr zusammengesetzte, eine möglichst abgekürzte, aber auch möglichst erweiterte sein, nur Das ist stets dabei festzuhalten, daß keiner der drei für jedweden Gottesdienst unentbehrlichen Grundbestandtheile gänzlich fehlt. Jedenfalls liegt hier ein weites, bis jetzt noch äußerst wenig behautes Feld vor, dem alle Sorgfalt zuzuwenden im Interesse der Gemeinden wohl nothwendiger und erspriesslicher wäre, als das theologische Schulgezänke und konfessionelle Poltern. Es kann nicht erwartet werden, daß hier die so wichtige und umfangreiche Frage über die Einrichtung der Erbauungsgottesdienste ihre Erledigung finde, vielmehr müssen wir uns nur auf Andeutungen beschränken über die Zeit, wann sie zu halten, und über die Art und Weise, wie sie dieser Zeit gemäß einzurichten sind.

Diese Gottesdienste finden (nach Seite 268 — 272 der Vorl.) statt an Wochentagen, an Sonn- und Festtagen, früh Morgens oder Abends und bei besondern oder außergewöhnlichen Veranlassungen.

4. Die Beicht- oder Vorbereitungsgottesdienste. (S. 274.)

Nach den bisher (S. 274—279 der Vorl.) aufgestellten allgemeinen und besondern Grundsätzen könnte der Beichtgottesdienst folgendermaßen eingerichtet werden:

- 1) Gesang eines Liederverses.
- 2) Collecte.
- 3) Schriftvorlesung (etwa einer der sieben Bußpsalmen oder Stellen, wie 1 Kor. 11, Joh. 6, Jes. 53 u. s. w.), worauf die Gemeinde mit einem Liedervers respondirt.

- 4) Falls es die Verhältnisse erfordern, eine freie Ermahnung zur Buße.
- 5) Vorbereitungsgefang (mit einem Vers) zur Beichte.
- 6) Die Beichte, nach vorausgegangener Aufforderung dazu, sowie zum Niederknien; an sie schließt sich unmittelbar das „Herr, erbarme dich“ oder der Gesang: Ich armer Mensch u. s. w. (Das Beichtformular ist ständig das oben vorgeschlagene, nämlich: „Ich armer Mensch bekenne mich Gott, meinem himmlischen Vater“ u. s. w.)
- 7) Die Absolution oder Gnadenverkündung, die mit den Worten (aus der preussischen Agende) geschehen mag: „Auf solch euer Bekenntniß verkündige ich Allen, die ihre Sünde herzlich bereuen und sich des Verdienstes Jesu Christi in wahren Glauben trösten, kraft meines Amtes, als ein berufener und verordneter Diener der Kirche die Gnade Gottes und die Vergebung eurer Sünden im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes! Amen“; hier ist ein Trost- und Vergebungsspruch beizufügen, worauf die Gemeinde respondirt mit dem kleinen Gloria: „Ehre sei dem Vater und dem Sohne und dem heiligen Geiste, wie es war im Anfang, jetzt und immerdar in alle Ewigkeit. Amen.“ (Oder statt dessen den letzten Vers von: Jesus nimmt die Sünder an.)
- 8) Collecte mit dem Unser Vater.
- 9) Aufforderung zur Privatbeichte und Segen. Erstere ungefähr mit den Worten: „Sollten sich unter euch solche befinden, welche ein besonderes Anliegen haben und des geistlichen Rathes und Trostes bedürfen, so sind wir bereit, ihnen solchen vermöge unseres Amtes und nach unsern Kräften jedem Einzelnen zu gewähren.“

Der Zeit nach muß die öffentliche Beichte dem Tag der Sacramentsfeier, mit der sie auf's genaueste zusammenhängt, möglichst nahe gerückt, also Abends abgehalten werden, wie sie denn früher immer mit der Vesper verbunden war. Eine ungeeignete Zeit, als die jetzt vielfach gewöhnliche gleich nach Tisch, Nachmittags 2 Uhr, läßt sich gerade für diesen Gottesdienst kaum denken.

5. Die gottesdienstlichen Beerdigungen. (S. 281.)

Vom kirchlichen Standpunkt aus muß man lebhaft wünschen, es möge des Redens und Predigens an den Gräbern weniger sein, zum mindesten nicht in die Rede oder Predigt das Wesentliche und Hauptsächliche der gottesdienstlichen Beerdigung gesetzt werden. Ein förmliches Aufheben und Verbieten derselben, wie es von Seiten des erzbischöflichen Ordinariates geschehen, würde in unserer Kirche wohl auf große Schwierigkeiten stoßen, denn namentlich ist unser Landvolk so sehr an Leichenreden und Predigten gewöhnt, daß es eine Beerdigung, bei welcher eine förmliche Rede fehlt, kaum mehr für eine ehrliche und christliche hält; was der Pfarrer redet oder predigt, ist den Leuten ziemlich einerlei, wenn nur eine Rede gehalten wird; bewußt oder unbewußt betrachten sie die Rede wie eine Seligsprechung. So nöthig es ist, dieser verkehrten Auffassung entgegenzutreten, so muß doch sehr schonend verfahren werden. In größeren Orten sollte es wenigstens nicht geboten sein, bei jedem Todesfall eine Rede zu halten, vielmehr nur auf Verlangen der Hinterbliebenen geschehen; in keinem Fall aber dürfen dabei äußere Rücksichten entscheiden oder gar das Halten und Nichthalten einer Rede sich darnach richten, ob und wie viel Gebühren bezahlt werden.

Statt die Rede zur Hauptsache und zum Kern der gottesdienstlichen Beerdigung zu machen, gebührt gerade hier dem objectiven liturgischen Element, dessen sie gegenwärtig fast gänzlich entbehrt, ein Uebergewicht. So waren auch die Beerdigungen in den ersten Zeiten der evangelischen Kirche angeordnet, und es ist nöthig, die Bestandtheile, welche später nach und nach von der Rede oder Predigt verdrängt wurden, wieder aufzunehmen. Dahin gehört vor Allem das Verkünden des göttlichen Wortes, welches alle alten Kirchenordnungen, die überhaupt Bestimmungen über die Beerdigung enthalten, vorschreiben; hier treffen Lutheraner und Reformirte nicht bloß im Allgemeinen, sondern auch in der Festsetzung des biblischen Abschnittes zusammen. Die gewöhnliche Lection war nämlich 1. Thess. 4. So z. B. nach der pommerschen Agende von 1563 und nach der württembergischen Kirchenordnung von 1536; ebenso die reformirte pfälzische von 1567. Andere nennen neben dieser Lection noch ähnliche Stellen. Die märkische von

1540 sagt: „eine oder mehr Lectiones ex Hiob oder Paulo de Resurrectione und dazwischen etliche Responsorien oder deutsche Gesänge“; die reformirten Herborner General-Synodalbeschlüsse von 1586 sagen: „lectiones capitis biblici, ut Joh. 12. 1. Cor. 15. 1. Thessal. 4. 5. Ezech. 37. Hiob 19. Psalm 39.“ Die Vorlesung eines Psalms verlangt auch die Magdeburger Kirchenordnung von 1724 und 1739. Mit Recht hat die preussische Agende diese Sitte wieder aufgenommen; sie nennt folgende Stellen: 1. Theff. 4, 13. 14. Joh. 11, 25. 26. Joh. 5, 28. 29. Hiob 14, 12. Ps. 39, 5 — 9. 1. Kor. 15, 54 — 57. Hebr. 9, 27. Dffb. 14, 19. Auch das „Reformirte Kirchenbuch“ von 1847 verlangt wieder „die Vorlesung von Ps. 39, Ps. 90 und 1. Kor. 15, 20 — 57“, worin es ganz der anglicanischen Liturgie folgt. Was in solcher Weise beide evangelische Kirchen von jeher gemeinsam angeordnet haben, sollte gerade am wenigsten beseitigt werden. Durch die von allem Belieben des Geistlichen wie der Leidtragenden unabhängig und für Alle ohne Unterschied gleich festgesetzte Verkündung des göttlichen Wortes erhält der Begräbnisfact das Gepräge der objectiven Kirchlichkeit, das er haben muß, wenn er eine „gottesdienstliche“ und nicht eine bloße Privatfeier sein soll. Hierzu muß aber ebenso nothwendig die thätige Theilnahme der Gemeinde kommen, d. h. dieselbe darf nicht stumm und schweigend zuhören; die Feier ist ja nicht um des Todten allein willen angeordnet, sondern auch um der Gemeinde willen, deren Glied er war, das sie jetzt verloren hat und das ihr zum Haupte vorausgegangen ist. Gerade hier am Grabe, im Angesicht des Todes und der Vergänglichkeit alles Irdischen, hat sie ihren Glauben und ihre Hoffnung zu bekennen und Gott zu danken, daß er ihr die Verheißung des ewigen Lebens in der Herrlichkeit gegeben hat, sie darf nicht stumm dastehen, wie solche, die keine Hoffnung haben und ohne Gott leben in dieser Welt. Daß die Schuljugend oder ein Chor ein Lied singt, ist recht gut, kann aber den Mangel der Gemeinethätigkeit nicht ersetzen. Responsorien sind hier recht eigentlich an ihrer Stelle, denn in ihnen legt die Gemeinde ihr Bekenntniß selber ab; also, wie wir eben aus der märkischen Agende gehört haben: „Dazwischen (nämlich zwischen den einzelnen biblischen Stellen) etliche Responsorien oder deutsche Gesänge“, z. B.

P. Alles Fleisch ist wie Gras, R. und alle Herrlichkeit der Menschen wie des Grases Blume! — P. Leben wir, so leben wir dem Herrn! R. Sterben wir, so sterben wir dem Herrn! — P. Lehre uns Herr bedenken, daß wir sterben müssen, R. auf daß wir klug werden! — P. Der Herr hat's gegeben, der Herr hat's genommen! R. Der Name des Herrn sei gelobet in Ewigkeit. — P. Tod, wo ist dein Stachel? Hölle, wo ist dein Sieg? R. Gott sei Dank, der uns den Sieg gegeben hat durch Jesum Christum, unsern Herrn! — Diese und ähnliche allbekannte Sprüche könnten auf die verschiedenen Bestandtheile des ganzen Actes vertheilt werden, an den Anfang, zwischen der Vorlesung oder nach ihr, bei der Einsetzung des Sarges, nach dem Schlußgebet vor dem Segen. — Wo der Gesang bei Beerdigungen noch üblich ist, sollte man ihn möglichst pflegen, wo er eingegangen ist, ihn wieder einzuführen suchen.

Außerdem dürfte auch eine alte, eben so einfache als ergreifende Sitte, welche die preussische Agende zuerst wieder aufgenommen hat, allgemein werden. Sobald nämlich der Sarg eingesenkt ist, wirft der Geistliche dreimal mit der Schaufel Erde auf den Sarg, indem er spricht: „Von Erde bist du genommen, zur Erde sollst du werden! Der Herr Jesus wird dich auferwecken am jüngsten Tage“. In Karlsruhe besteht noch das Werfen der Erde auf den Sarg, aber es wird meist nichts dazu gesprochen, und doch gibt gerade das Wort der Handlung erst ihre Bedeutung; symbolische Handlungen ohne alles Wort sind leere Ceremonien, von denen die evangelische Kirche nichts wissen will.

Weitere Einzelheiten bei der Beerdigung müssen der etwaigen Ortsitte zu bestimmen überlassen werden; es ist durchaus nicht nöthig, daß Alles bis in's Einzelste uniform gemacht wird, nur sollten die angegebenen Hauptgrundsätze beachtet und nicht verletzt werden. Die Gebete, welche unsere Agende für Beerdigungen enthält, könnten theilweise nicht nur kürzer, sondern auch evangelisch-kirchlicher sein; sie bedürfen jedenfalls einer Revision.

Vierter Abschnitt.

Die practische Ausführung.

I. Die Bedenken gegen die Ausführung. (S. 287–305.)

II. Die Mittel und Wege der Ausführung.

1) Die vorgeschlagene Gottesdienstordnung darf nicht mit Einem Mal auf dem Wege des Zwangs, sondern nur nach und nach auf dem Wege freier Zustimmung eingeführt werden.

Da der Cultus der Ausdruck der religiösen Ueberzeugung und somit die factische Religion ist, so pflegt das Volk ihn auch geradezu mit der Religion selbst zu identificiren; ein Eingriff in seinen Cultus erscheint ihm zugleich als ein Eingriff in seine Religion. So wenig aber diese, so wenig kann auch jener befohlen oder erzwungen werden. Wo man solches dennoch versucht hat, ist man immer auf entschiedenen Widerstand und Widerspruch gestoßen, und die Folge war die, daß die Gemeinden desto beharrlicher, ja eigensinniger an Dem festhielten, woran sie einmal gewöhnt waren, so mangelhaft und verfehlt es auch sein mochte. In unserer Landeskirche steht zwar das liturgische Recht nicht lediglich dem Regiment der Kirche zu, vielmehr bedarf es zu allen Aenderungen im Cultus der Zustimmung der Kirche selbst, die durch die General-Synode vertreten wird. Sind Kirchenregiment und General-Synode über etwaige Aenderungen einig und haben ihre Vorschläge die höchste Sanction des Landesherrn und obersten Bischofs erhalten, so sind sie Kirchengesetze, denen, als rechtmäßig zu Stande gekommen, alle Gemeinden sich zu unterwerfen haben. Allein in Dingen, welche sein religiöses Leben und Gewissen, die Ausübung seiner Religion betreffen, unterscheidet das Volk im Allgemeinen nicht, ob Etwas von dem Kirchenregiment oder von der General-Synode oder von beiden ausgeht, es will sich darin Nichts dictiren und aufdringen lassen, und fragt nicht sehr viel darnach, ob der Befehl „verfassungsgemäß“ sei oder nicht. Die vorgeschlagene Gottesdienstordnung, wie sie ist, durch ein Edict allen Gemeinden des Landes ohne Unterschied anbefehlen, hieße gerade so viel, als ihr das Todesurtheil sprechen. Gilt dieß schon im Allgemeinen und überall, so doch besonders noch hinsichtlich unserer Landeskirche, welche als unirte vormals lutherische und vormals reformirte Gemeinden in sich schließt. Letztere bestanden nur in der Pfalz; aber gerade da hatte sich nach und nach ein Cultus gebildet, der theils

in Folge der Aufklärungstendenzen, theils in Folge des Drucks von Seiten der katholischen Regierung und des dadurch hervorgerufenen Gegensatzes gegen Alles, was irgend katholisch schien, den Zwinglischen und Calvinischen Typus in der Negation noch überbot. Seit die Katholiken dort vor jedem Dorfe, in das sie sich unter dem Schutze der Regierung eingedrängt hatten, ein Crucifix aufpflanzten, ist jedes Bild des Gekreuzigten, ja jedes einfache Kreuz das Symbol des Katholicismus geworden, daher bis auf den heutigen Tag bei so Vielen eine unüberwindliche Abneigung dagegen. Der Concessionseifer erstreckte sich oft auf die äußerlichsten und untergeordnetsten Dinge. So würde es z. B. bei der Union im Jahr 1821 großen Widerspruch und Anstoß erregt haben, wenn man den Reformirten der Pfalz zugemuthet hätte, mit den Katholiken und Lutheranern „Vater Unser“ statt „unser Vater“ zu beten, obwohl Zwingli selbst in seinen liturgischen Formularen immer: „Vatter unser“ vorschreibt.¹⁾ Bilden zwar die vormaligen Reformirten gegenüber den vormaligen Lutheranern im Lande nur ein Drittel, so darf doch diese Minderheit nicht ignoriert oder zurückgesetzt werden; ihnen ohne Weiteres eine Gottesdienstordnung, wie die vorgeschlagene, gegen ihren Willen octroyiren zu wollen, wäre ebenso thöricht als unrecht und gewalthätig. Auf der andern Seite aber kann der Majorität der Lutheraner eben so wenig zugemuthet werden, sich nach den Reformirten zu richten, sich von ihnen in Cultusfachen dictiren zu lassen und auf Das, was sie mit gutem Fug und Recht wünschen können, zu verzichten; es wäre eine Anmaßung und ein passiver Zwang, wenn man all Denen, welche zu den altchristlichen und ursprünglich reformatorischen Cultusformen zurückzukehren und das Entzogene wieder zu erhalten wünschen, dieß versagen und sie zu puritanischen Ansichten nöthigen wollte.

Auf beiden Seiten läßt sich also auf dem Weg des Zwanges und der Nöthigung Nichts machen, vielmehr ist es eben so natürlich als nothwendig, eine gewisse Freiheit walten zu lassen und das strenge Uniformitätsprincip aufzugeben. Merkwürdigerweise wird letzteres bei uns oft gerade von

¹⁾ Daniel, Cod. lit. III, p. 42, 152.

solcher Seite her sehr geltend gemacht, wo man hinsichtlich des Bekenntnisses sehr laze Grundsätze aufstellt und möglichste Freiheit anspricht. So hat z. B. eine Diöcesan-Synode im Jahr 1853 den Antrag eines Mitgliedes, es möge gegen Geistliche, welche öffentlich in ihrem Amt das kirchliche Bekenntniß angreifen, eingeschritten werden, zurückgewiesen, dagegen einen andern Antrag auf strenges Gebundensein an die Formulare der Agende angenommen und in diesem Sinn die Vervollständigung der letztern durch ein Gebet bei Verbringung von Selbstmördern auf die Anatomie beantragt. Aber auch sonst wird bei uns mit großer Strenge auf Uniformität gehalten und jede kleine Abweichung von der bestehenden Agende als ein zu rügendes Vergehen betrachtet. So sehr auch eigenmächtige Aenderungen von Seiten einzelner Geistlichen Tadel verdienen, so ist doch eine Uniformität bis in's Einzelne das größte Hinderniß einer natürlichen und gesunden Entwicklung des Cultus, zumal nach bisherigen Grundsätzen auch das Kirchenregiment ohne Zustimmung der General-Synode, die oft 10 bis 12 Jahre lang nicht zusammentritt, nicht das Geringste in Cultus-sachen ändern, resp. zulassen kann. Eine solche mechanische und pedantische Uniformität entspricht auch keineswegs den reformatorischen Principien, die vielmehr eine fast allzugroße Freiheit gestatten, wie denn die Augsburgerische Confession in dem schon mehrfach angeführten Artikel 7 sagt: „Es ist genug zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirche, daß da einträchtig nach reinem Verstand das Evangelium gepredigt und die Sacramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden; und ist nicht noth zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirche, daß allenthalben gleichförmige Ceremonien, von Menschen eingesetzt, gehalten werden.“ Damit ist auch die Apologie S. 318 zu vergleichen. Noch weniger Gewicht auf Uniformität legte die reformirte Kirche, die überhaupt alle „Ceremonien“ nicht nur für sehr gleichgültig, sondern selbst für schädlich hielt, freie Gebete einführte und theilweise sogar alle feststehende Gebete verwarf; sie ertrug bei gleichem Bekenntniß die verschiedenartigsten Cultformen, wie die Genfer Kirche und die anglikanische beweisen. Wie namentlich Luther in dieser Beziehung dachte, zeigt sein Schreiben an Buchholzer, der sich bei ihm über gewisse Zumuthungen seines Landesherrn in Cultsachen be-

schwert hatte: „Darauf ist dieß mein Rath: Wenn Euch euer Herr, der Markgraf und Churfürst will lassen das Evangelium Christi lauter, klar und rein predigen ohne menschlichen Zusatz . . . und fallen lassen die Anrufung der Heiligen . . . und die Sacramente in der Procession nicht umtragen, und fallen lassen die täglichen Messen der Todten und nicht lassen weihen Wasser, Salz und Kraut, und singen lassen reine Responsoria und Gefänge lateinisch und deutsch in circuitu oder Procession, so gehet in Gottes Namen mit herum, und traget ein silbern oder golden Kreuz und Chorkappe oder Chorrock von Sammt, Seiden oder Leinwand; und hat euer Herr an Einer Chorkappe oder Chorrock nicht genug, die ihr anziehet, so ziehet deren drei an, wie Aaron der Hohepriester drei Röcke über einander anzog. . . . Haben auch Ihre Kurfürstlichen Gnaden nicht genug an Einem circuitu oder Procession, daß ihr umgehet, klingt und singt, so gehet siebenmal mit herum, wie Josua mit den Kindern Israel um Jericho giengen, machten ein Feldgeschrei, bliesen mit Posaunen. Und hat Euer Herr, der Markgraf, ja Lust dazu, mögen Ihre Kurfürstliche Gnaden vorher springen und tanzen, und Harfen, Pauken, Symbeln und Schellen, wie David vor der Bundeslade that . . . bin ich damit sehr wohl zufrieden, denn solche Dinge nehmen und geben dem Evangelium gar nichts. Doch daß nur nicht eine Noth zur Seligkeit und das Gewissen damit zu verbinden gemacht werde. Und könnt ich's mit dem Pabst und Papisien so weit bringen, wie wollt ich Gott danken und fröhlich sein.“ Als Luther sah, wie man bei den Reformirten da und dort in Cultsachen Gewalt gebrauchte, schrieb er: „Mit solchem Stürmen und Gewalt werdet ihr's nicht hinausführen, das werdet ihr sehen. Und wo ihr also verharret und wollet euch nicht lenken lassen, so wisset, daß ich nicht will bei euch stehen; ich will's euch dürre abge sagt haben. Die Liebe erforderte, daß du Mitleid mit den Schwachen hast, bis sie auch im Glauben stärker werden. Also haben alle Apostel gethan. Summa Summarum: predigen will ich's, sagen will ich's, schreiben will ich's, aber zwingen, dringen mit Gewalt will ich Niemand.“ Diese wahrhaft evangelischen Grundsätze dürfen durchaus nicht unbeachtet bleiben, sie führen allein zu einem gesegneten Erfolg. Davon haben wir gerade in der reformirten Pfalz aus

neuester Zeit Beweise. Vor 30 Jahren hätte man den dortigen Gemeinden keine Kirchen mit Chören und Altären bauen, noch weniger ein Crucifix darin aufstellen oder gar gemalte Fenster anbringen dürfen, ohne auf den lebhaftesten Widerstand zu stoßen und gewärtig zu sein, daß die Fenster eingeschlagen worden wären. Jetzt hingegen haben bereits vormalig rein reformirte Gemeinden sich all jenes nicht nur gefallen lassen, sondern auch freiwillig bedeutende Kosten aufgewendet, um gemalte Kirchenfenster zu erhalten; sie freuen sich der ganzen Einrichtung und würden sie sich nicht mehr nehmen lassen; sie werden von andern Gemeinden darum beneidet. Ähnliche Erfahrung wird man hinsichtlich des Cultus machen, wenn man Freiheit bei der Annahme gestattet und nicht auf dem Wege des Zwanges vorgeht.

Allein immerhin kann diese Freiheit keine unbedingte und absolute sein, so daß in einer und derselben Landeskirche jede Gemeinde sich diese oder jene Cultformen wählen, bald zusehen, bald weglassen dürfte. Denn, sagt die preussische Kirchenordnung von 1544: „Gott ist nicht ein Gott der Unordnung, sondern ein Gott des Friedens. Und obwohl solche menschliche Ordnungen von menschlichen Ceremonien frei sind und unserer Seelen Seligkeit nicht daran gelegen, so ist's doch ungeschickt, ja auch dem einfältigen Volk ärgerlich, wenn man in solchen obgemeldten Ceremonien und Formen Zwiespaltigkeit fördert.“¹⁾ Eine unbedingte Freiheit, also Willkür, widerspricht direct dem Wesen und der Natur des Gemeindegottesdienstes. Ist letzterer der Ausdruck des gemeinsamen Glaubens und Bekenntnisses und eben darum auch das Band, welches jede einzelne Gemeinde wie sämmtliche Gemeinden unter einander zu Einer Kirche verbindet, so kann er unmöglich in jeder Gemeinde ein anderer oder wohl gar ein relativ entgegengesetzter sein. Die Freiheit kann also nur in so weit angesprochen werden, als es sich nicht um principielle Verschiedenheit handelt, sondern nur um Einzelnes, Außerwesentliches, was nicht gerade absolut nothwendig von dem Begriff eines evangelischen Gemeindegottesdienstes gefordert wird. Für's erste kann daher nicht gestattet

¹⁾ Richter, Kirchenordnungen II, S. 65.

werden, daß in einer und derselben Kirche zwei von Grund aus verschiedene, oder wohl gar sich einander entgegengesetzte Culttypen bestehen. Wollte man etwas Derartiges frei geben, so würden sich diese beiden Culttypen nach und nach gesondert ausbilden und consolidiren, die Folge davon wäre wahrlich nicht größere Einheit und Einheit, sondern Gegensatz und Trennung. Für's zweite kann die Freiheit nicht so weit gehen, daß auch das anerkannt Unrichtige und Mangelhafte beibehalten werden darf; treten in einem Cultus offenbare Unrichtigkeiten und Mängel zu Tage, die für das Gedeihen und Wachstum der ganzen Kirche als hinderlich oder gar schädlich anerkannt werden, so ist es Pflicht, dieselben zu beseitigen und das Nachgeben hat dann seine Gränze; keine einzelne Gemeinde kann eine Freiheit für das Verkehrte und Mangelhafte ansprechen; sie muß sich der allgemeinen Anordnung der Kirche unterwerfen, nur darf man sie nicht durch Maafregeln äußerer Gewalt dazu bringen; will sie sich durchaus nicht unterwerfen, so bleibt ihr ja immerhin die Freiheit, sich von dem kirchlichen Verbands ganz loszusagen, was ihr Niemand wehren kann.

Wenden wir nun diese Grundsätze speciell auf unsere Verhältnisse an, so wird man am wenigsten daran denken können, jeder Gemeinde die Anordnung ihres Gottesdienstes frei zu überlassen und den Gebrauch jeder beliebigen Agende zu gestatten, soll nicht eine bodenlose Willkür eintreten, alle kirchliche Ordnung aufhören und, wie die Unions-Urkunde mit Recht sagt, unvermeidlich Verwirrung ganzer Gemeinden oder einzelner Glieder derselben entstehen. Da bereits eine Gottesdienstordnung besteht, die seit Jahren in allen Gemeinden des Landes eingeführt ist, so kann es sich nur um die Freiheit handeln, zwischen der bisherigen und der vorgeschlagenen, neuen Gottesdienstordnung wählen zu dürfen, so daß also jeder Gemeinde die Beibehaltung der bisherigen in ihrer ganzen Ausdehnung bis in's Einzelste oder die Annahme der neuen gestattet wäre. Man kann für diesen Modus anführen, daß gerade je mehr Freiheit in der Wahl gelassen und auch der Schein jeden Zwangs vermieden werde, die Gemeinden nur um so leichter sich für die neue Ordnung entschließen würden. Allein auf der andern Seite ist doch nicht zu übersehen, daß die Verschiedenheit zwischen beiden Ordnungen, wenn auch keine principielle, so doch

immer eine nicht unbedeutende ist und beide von verschiedenen Grundlagen ausgehen. Bestehen beide neben einander in ihrer ganzen Ausdehnung, so liegt die vorhin angedeutete Gefahr nahe, daß sich in unserer Landeskirche zwei verschiedene Culttypen bilden und eine „Zwiespaltigkeit“ entsteht, die mehr trennen und auflösen, als einigen und aufbauen würde. Wir können daher diesen Weg der Ausföhrung nicht anrathen, und zwar um so weniger, als sich in unserer ganzen Erörterung der Cultfrage gezeigt hat, daß die gegenwärtige Gottesdienstordnung unwidersprechliche Mängel hat und sogar offenbare Unrichtigkeiten enthält, die man, sobald sie einmal erkannt sind, nicht von Neuem sanctioniren und verewigen kann. Allein es bleibt noch ein anderer Weg übrig, bei welchem die Freiheit wie die Ordnung gewahrt werden kann. Dieser besteht in der allmähligten Einführung der vorgeschlagenen Gottesdienstordnung. Die oben (S. 415 fg.) aufgestellten Entwürfe geben das Maximum, d. h. die umfassendste, reichhaltigste Form an, welche nur dann ausgeführt werden sollte, wenn eine Gemeinde sie geradezu verlangt. Da aber ihr ganzer Bau von der Art ist, daß unbeschadet ihres Princip's Einzelnes, mehr oder weniger Auserwesentliches nöthigenfalls wegbleiben kann, so wäre bei andern Gemeinden, welche jene ausgeführte Form noch nicht ertragen können, der Anfang mit einer abgekürzten, nur auf das absolut Nothwendige beschränkten Form, die sich zugleich möglichst an das bisher Bestandene anschließt, zu machen. Hiernach dürfte vorerst dem Maximum gegenüber ein Minimum festzustellen sein, welches sich zu jenem wie die einfache Skizze zur ausgeführten Zeichnung verhält, also mehr nur die Grundzüge umfaßt, jedoch eine Fortföhrung bis zum Maximum zuläßt; diese Fortföhrung aber wäre der freien Entwicklung zu überlassen, wobei dann namentlich von Seiten der Geistlichen jede Ueberstürzung und Ueberreilung vermieden und mit Geduld, Takt und Klugheit verfahren werden müßte. Daraus ergibt sich von selbst, daß das Minimum kein willkürliches sein, d. h. aus dem Maximum nicht Dies und Jenes, was dem subjectiven Geschmack etwa mißfällt, weggelassen, oder Anderes, was schön und angenehm dünkt, beliebig herausgenommen werden darf; vielmehr muß bei der Feststellung des Minimums nach Grundsätzen verfahren werden. Die vorgeschlagene Gottesdienstordnung geht von einfachen

Grund- und Hauptbestandtheilen aus, deren jeder wieder für sich in Unterabtheilungen zerfällt, die einen größeren oder geringeren Umfang haben und mehr oder weniger gegliedert sind. Am wenigsten dürfen also beim Minimum jene Grund- und Hauptbestandtheile fehlen. Dahin gehören aber: 1) Der Eingang, 2) die Verkündigung des Wortes, 3) der Gebetsact, 4) die Sacramentsfeier, welche letztere nur an Festtagen stattfinden muß. Der Eingang hat zu bestehen aus dem Sündenbekenntniß und der Gnadenversicherung, welche beiden ein kurzer Gesang allgemein gottesdienstlichen Inhalts vorausgeht. Dieß wird keinerlei Schwierigkeiten haben, da die Gemeinden sämmtlich bereits an ein „Vorlied“ und an ein Altargebet vor der Predigt gewöhnt sind, auch in einem oder dem andern Altargebet unserer Agende sich bereits Anklänge an das Sündenbekenntniß vorfinden. Das Kyrie nach dem Sündenbekenntniß und das Gloria nach der Gnadenversicherung können, wenn es sein muß, entweder mit entsprechenden kleinen Liederversen vertauscht oder selbst ganz weggelassen werden; im letztern Fall wäre jedoch immerhin durch den Gesang eines Liederverses der Eingang abzuschließen. Die Verkündigung des Wortes theilt sich in die gebundene, d. i. Schriftlesung am Altar, und in die freie, d. i. Predigt auf der Kanzel. Erstere hat bisher allerdings nicht bestanden, ist aber etwas durchaus Nothwendiges und gehört unerläßlich zum Minimum (s. oben S. 391); ihre Einführung kann und wird keinen Anstand haben, da ja bereits die Perikopen bei uns verlesen werden, und es sich eigentlich nur von einer Verlegung dieses Lesens von der Kanzel an den Altar handelt, überhaupt aber sich nicht denken läßt, daß eine christliche Gemeinde Widerspruch gegen die Vorlesung des göttlichen Wortes in der Kirche erheben sollte. Eben so wenig wird und kann Etwas dagegen erinnert werden, wenn die Schriftlesung mit einem ganz kurzen Gebet (Collecte) beginnt. Anders verhält es sich mit dem Lesen zweier aus den verschiedenen Haupttheilen der Schrift entnommenen und das Ganze derselben repräsentirenden Abschnitte und den auf jeden Abschnitt folgenden Responsorien. So sehr Beides in der Natur der Sache liegt, kann hier zur Noth eine Abkürzung stattfinden in der Weise, daß nur ein Abschnitt für den Anfang gelesen wird und das darauf eintretende Respon-

forum entweder ganz wegfällt also gleich das Predigtlied folgt, oder ein kurzer Liedervers an seine Stelle tritt; dieser letztere sollte dann immer von der Art sein, daß er den Glauben an das gehörte Wort ausspricht, was namentlich dann der Fall sein müßte, wenn das Glaubensbekenntniß (Credo) wegfallen soll. Das Credo bildet freilich einen so wesentlichen Bestandtheil eines christlichen Gemeindecultus, daß es kaum entbehrt werden kann; sein Wegfall muß immerhin als das Neueste des Minimums betrachtet werden, an Festtagen darf es in keinem Fall fehlen. Bei der vom Predigtlied umschlossenen Predigt ist durchaus darauf zu halten, daß der Gesang nach ihr unmittelbar auf sie folgt und nichts Anderes dazwischen tritt. Der Gebetsact bleibt derselbe, wie bisher, nur ist das Formular ein anderes; er muß, wie das schon die General-Synode von 1843 verlangt hat, am Altar stattfinden, was keinerlei Schwierigkeit haben kann, da der Gemeinde dadurch weder irgend Etwas entzogen, noch etwas Weiteres zugemuthet wird, und die Verlegung an den Altar lediglich das Thun des Geistlichen betrifft, dessen Gewissen und Ueberzeugung sich unmöglich dagegen sträuben kann. Der Gesang eines Schlußverses vor dem Segen, z. B. Unsern Ausgang segne Gott u. s. w., läßt sich um so weniger beanstanden, als er bereits im bestehenden Gesangbuch vorgesehen ist. Die Sacramentsfeier endlich muß jedenfalls folgende Bestandtheile haben: a) Das Eingangsgebet, welches mit dem bereits in unserm Gesangbuch befindlichen Heilig, heilig u. s. w. schließt; b) die Einsegnungsworte sammt dem Unser Vater, worauf die Verkündigung des Todes Christi durch das Agnus Dei oder das Lied: O Lamm Gottes u. s. w. folgt; c) der Communionact, wie er bis jetzt stattgefunden, wobei Jedem das Knien freisteht; d) das Dankgebet, wie bisher, worauf ein Schlußgesang sammt dem Segen folgt.

Obwohl dieses Minimum sich leicht und ungezwungen an die bisherige Gottesdienstordnung anschließt, so erscheint es dennoch nothwendig, daß sich die Geistlichen diöcesenweise unter dem Vorsitz des Decans und unter Zuziehung von Kirchenältesten über die Ausführung zusor berathen, damit das Verfahren ein möglichst gleichartiges werde. Noch viel mehr ist dieß aber nöthig, wenn von dem Minimum zum Maximum fortgeschritten werden soll und kann,

was mit großer Vorsicht und möglichster Einigung der zu einer Diöcese verbundenen Geistlichen und Gemeinden geschehen muß. Damit in dieser Beziehung einerseits Nichts übereilt, andererseits Nichts versäumt oder verfehlt wird, sollten die Diöcesen das Resultat ihrer Berathung und Verständigung der Kirchenbehörde, die für den Vollzug im Allgemeinen zu sorgen hat, zur Genehmigung vorlegen.

2) Zur Ausführung der vorgeschlagenen Gottesdienstordnung ist ein richtiges Verständniß derselben und die Einsicht in ihr Wesen und ihren innern Zusammenhang eben so nothwendig als wirksam.

Bei der vorgeschlagenen Gottesdienstordnung war es ein Hauptaugenmerk, sie aus einem Grundgedanken zu entwickeln, alles gedankenlose, atomistische Zusammenstellen und Aneinanderreihen zu vermeiden und sie zu einem stufenweise geordneten und organischen Ganzen zu machen. Sie soll und darf nicht zu einem bloß äußern Werk, zu einem Ceremoniendienst werden, der mechanisch abgemacht wird; sie muß vor Allem richtig verstanden und von einer richtigen Einsicht in die göttlich-menschlichen Verhältnisse begleitet werden, wenn sie eine „Anbetung im Geist und in der Wahrheit“ sein soll. Es genügt nicht, daß man den Gemeinden eine wenn auch noch so gute Gottesdienstordnung gibt, man muß sie ihnen auch verständlich machen und sie zu der Ueberzeugung und Einsicht bringen, daß ihnen wirklich etwas Gutes, Heilsames und Nützliches dargeboten und nichts Verkehrtes, Anevangelisches zugemuthet wird. In dem Maaß, als dieß der Fall ist, werden sie auch zustimmen und sich darüber freuen. Denn, wie ein neuerer Liturgiker über die reformatorische Gottesdienstordnung bemerkt, „Das ist gewiß, daß man diesen Gedankengang nur verstanden zu haben braucht, um sich für ihn in christlicher Freiheit und heiliger Liebe zu entscheiden.“ Daher rührt es auch, daß Alle, welche einmal auf dem liturgischen Gebiete sich etwas genauer umgesehen haben, so sehr für die ursprünglich christliche und reformatorische Gottesdienstordnung eingenommen sind und sie der modernen protestantischen weit hin vorziehen. Der reformatorische Cultus ist in seinem Princip, in seinen Haupt- und Grundbestandtheilen, in seinem fortschreitenden Gedankengang so einfach und klar, daß ihn auch der gemeine Mann, ja selbst ein in den Heilswahrheiten gehörig unterrichtetes

Kind verstehen und fassen kann; ja es hat an ihm und durch ihn das Volk eine factische Lehre in den christlichen Wahrheiten. So gut man das Volk jetzt in allen Schulen in der Naturlehre, Geographie und Naturgeschichte unterrichtet, sollte man es auch über seinen Gottesdienst und über diesen vor allem Andern gründlich belehren. „Freilich wird die Masse in der Gemeinde niemals sich begrifflich Rechenschaft zu geben vermögen, noch wird man ihr im feinsten Detail zum Verständniß bringen können, warum in einem ordentlich construirten Gottesdienst die Dinge gerade so auf einander folgen. Aber auch das unentwickelte Gemeindeglied empfängt einen Eindruck wie von der Ordnung so von der Unordnung; und nur ein solcher Cultus, der sich auf klaren, principiellen Grundlagen aufbaut, wird die Gemeinden in seine Kreise zu ziehen vermögen.“¹⁾ Um das Verständniß, so weit es für das Volk nöthig ist, zu fördern, dürfte man nur eine aus wenigen Blättern bestehende, einfache, volkstümlich gehaltene Schrift ausgehen lassen, dieselbe namentlich den Confirmanden in die Hände geben und den Geistlichen ihre Verbreitung empfehlen. — Ganz besonders aber thut es noth, daß die Geistlichen selbst sich auf dem Gebiete des Cultus mehr, als es bisher geschehen, umsehen. Von jener Zeit an, wo es gelungen war, mit dem reformatorischen Bekenntniß auch den reformatorischen Cultus mehr und mehr zu beseitigen und die Predigt möglichst zum *Fac totum* des Gottesdienstes zu machen, wußte man für den practischen Theologen fast nur noch von einem Studium der Homiletik, aber nichts mehr von einem Studium der Liturgik, denn das Object derselben war so gut wie verschwunden. Erst die neuere Zeit, die zum reformatorischen Bekenntniß wieder zurückgekehrt, hat auch die verschollene Liturgik wieder zum Gegenstand wissenschaftlichen Studiums gemacht. Daher rührt es denn auch, daß viele ältere Geistliche auf dem liturgischen Gebiete sich so fremd fühlen und gegen Aenderungen im Cultus eingenommen sind; sie haben keine Gelegenheit gehabt, die Geschichte des Cultus, der für die Geschichte der Glaubenslehre, der religiösen Sitte und Anschauung so höchst wichtig ist und von jeher so tief in das

¹⁾ Kliefoth, Gottesdienstordnung S. 226.

Leben des Volks eingegriffen hat, kennen zu lernen, geschweige sich mit seinen Principien und seinem innern Zusammenhang irgend zu befreunden. Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß der Mangel an Kenntniß und Verständniß in Cultusfachen bei der evangelischen Geistlichkeit im Allgemeinen noch groß ist; denn nicht selten hört man von Solchen, welche in der Geschichte des Cultus ganz unwissend sind und kaum eine der altchristlichen oder reformatorischen Gottesdienstordnungen nur gelesen haben, dennoch darüber mit oberflächlichen Redensarten und Gemeinplätzen absprechen, und Dies und Jenes, was nicht bloß altchristlich, sondern reformatorisch, ja streng reformirt ist, für „katholisch“ erklären oder Das als unprotestantisch verwerfen, was sowohl Zwingli als der alles Römische „plane ac funditus“ umstürzende Calvin angeordnet haben. Von solchen Männern sollte man erwarten dürfen, daß sie sich entweder des Urtheils enthielten oder sich zuvor genau instruirten. Den jüngern Geistlichen aber muß das Studium der Liturgik recht an's Herz gelegt werden; denn von den Pfarrern muß die Belehrung der Gemeinden über den Gottesdienst ausgehen, und es kann bei letztern kein Verständniß sich bilden, wenn es den Geistlichen selbst daran fehlt.

3) Die Ordnung des Hauptgottesdienstes darf nicht bloß in der Agende abgedruckt und in den Händen des Geistlichen sein, sondern sie muß sich in den Händen eines jeden Gemeindemitgliedes befinden.

Bei der jetzigen Form des Gottesdienstes, dem alle Responsorien und Wechselgesänge fehlen, hat man es für genügend erachtet, nur eine Sammlung von Gebetsformularen (Agende) zu veranstalten und sie dem Geistlichen in die Hände zu geben; ihm ist es dann überlassen, bald das eine, bald das andere von den 3, 4, 5 Nummern der Gebete für den einzelnen Fall auszuwählen und zu lesen. Die Gemeinde kennt diese Formulare nicht und kann sich auch dieselben nicht gehörig einprägen; denn theils sind sie zu lang und unbehaltbar, theils sind es ihrer zu viele, so daß sie vom bloßen Lesenhören kaum gelernt werden können. Und doch sollen es eigentlich Gebete der Gemeinde sein, die der Geistliche nur in ihrem Namen und als ihr Mund liest. Eine mangelhaftere, unangemessenere Einrichtung kann es kaum geben. Bei der

vorgeschlagenen Gottesdienstordnung kann aber dieselbe um so weniger beibehalten werden, als die responsorische Form unbedingt eine genaue, wörtliche Kenntniß Dessen, was die Gemeinde, und wann sie es zu singen oder zu sprechen hat, fordert. Die Gottesdienstordnung muß also nothwendig in die Hände der Gemeinde kommen, so gut wie die Lieder, welche sie zu singen hat; am einfachsten geschieht dieß dadurch, daß sie dem Gesangbuch beigegeben wird. Das ist auch so wenig etwas Neues, daß es vielmehr von der Reformation an 200 Jahre lang stattgefunden hat und erst dann abkam, als man den reformatorischen Cultus reducirte und destruirte und zugleich neue Gesangbücher machte. In den lutherischen Gesangbüchern befand sich immer die Gottesdienstordnung meist zugleich mit den Perikopen. Calvin hat die seinige, da es noch an einem Gesangbuch fehlte, vollständig (sogar mit dem Taufformular) dem Genferischen Katechismus als „appendix“ beigegeben; aber auch später noch geschah dieß, namentlich als die Psalmen das Gesangbuch geworden waren. Daß auch die Zwingli'sche Kirchenordnung, die nach seinem Tod 1535 in Zürich eingeführt ward, nicht bloß für die Geislichkeit bestimmt war, sieht man aus ihrer Vorrede, welche überschrieben ist: „Vorred an den Christlichen läser.“ Noch jetzt ist in England das Common prayer book in den Händen eines jeden Kirchenmitgliedes und enthält die ganze Gottesdienstordnung wörtlich und vollständig. Darüber äußert sich Bunfen: „Das war ein großer und segensvoller Gedanke, dem christlichen Volke ein Buch in die Hand zu geben, welches die evangelischen Wahrheiten nicht in abstracten theologischen Formeln, sondern in der That der gemeinsamen Anbetung und Erbauung und gemeinverständlich aussprach, und so ein Kirchen- und Hausbuch werden konnte, wie es geworden ist. . . Keine Kirche der Christenheit hat diesen Gedanken bis jetzt gleich würdig und vollständig ausgeführt. Selbst die deutschen Kirchen, einschließlic der von Friedrich Wilhelm III. eingeführten Reform, haben bis jetzt nur Agenden und Kirchenordnungen hervorgebracht, Bücher für die Geislichkeit und nur in deren Händen.“¹⁾ Ist einmal die Got-

¹⁾ Bunfen, Hippolytus II, S. 498.

tesdienstordnung ein Eigenthum Aller, so wird Dieß ihre Ausführung ungemein erleichtern und die Gemeinden werden eine solche Einrichtung mit Freude und Dank annehmen; die Gottesdienstordnung selbst wird sich dadurch erst recht in die Gemeinden einleben. Unser Gesangbuch könnte sehr leicht 100 bis 200 Lieder, die man ohnehin nicht singen kann und die auch gar nicht verdienen, gesungen zu werden, entbehren; dafür ließe sich die Gottesdienstordnung schon in so vollständiger Weise aufnehmen, wie es kaum nöthig wäre.

4) Der Ausführung muß eine practische Einübung vorausgehen, deren Anfang mit der Schuljugend und einem zu errichtenden Sing-Chor zu machen ist.

Wenn auch die ganze Gottesdienstordnung in den Händen der Gemeinden ist und jedes einzelne Mitglied daraus erschen kann, wann der Geistliche zu sprechen und wann die Gemeinde durch Wort oder Gesang zu antworten hat, so wird doch das Antworten selbst Anfangs schwer halten. Nur das Wörtlein „Amen“ zu sprechen, das doch schon in den apostolischen Gemeinden üblich war und als die Zustimmung- und Zueignungs-Erklärung eben so natürlich als nothwendig ist, wird Viele da und dort große Ueberwindung kosten: so sehr sind unsere Gemeinden Dessen entwöhnt, was unerläßlich zu einem wahren Gemeindegottesdienst gehört und nur in der Zeit des päpstlichen Absolutismus nicht statthatte. Und doch hängt Alles gerade an dem selbstthätigen Mitwirken, an der fortwährenden Betheiligung der Gemeinde; die ganze vorgeschlagene Gottesdienstordnung steht und fällt damit; betheiligt sich die Gemeinde nicht fortwährend selbst, so bleibt Alles in statu quo; die schönsten und besten Gebetsformulare, welche nur der Geistliche liest, können diese Betheiligung nicht ersetzen; ohne sie kann unserm Cultus nicht geholfen werden, nur durch sie wird er die von so Vielen vermißte und gewünschte Abwechslung und Lebendigkeit erhalten und die beklagte Trockenheit und Nüchternheit verlieren. Deshalb ist auf alle Weise dahin zu wirken, daß sich die Gemeinden wieder mit dem Gedanken des Antwortens und wechselseitigen Verkehrs befreunden. Wenn ihnen freilich eben so thöricht als gewissenlos Geistliche das Gespenst vor Augen führen: „Man will

euch katholisch machen“, und schon das apostolische Wörtlein „Amen“ als katholisch verdächtigen, so werden sie noch viel weniger andere Responsorien sich gefallen lassen; wenn man ihnen aber erklärt, was dieses Wörtlein bedeutet, warum schon im alten Testamente vorgeschrieben wird: „Und alles Volk soll sagen Amen“, und daß es sich hier nicht sowohl um eine Pflicht, als um ein Recht der Gemeinde handle, so werden sich auch immerhin in jeder Gemeinde einige Vernünftige finden, welche der Belehrung Gehör schenken. Es ist nicht zu erwarten, daß, wenn den Gemeinden gesagt wird: bisher ist euch nur vorgebetet worden und ihr habt dabei nur zuhören und stillschweigen müssen, jetzt sollt ihr mitbeten, mit danken, mit loben und preisen, sollt ein euch entrißenes, unveräußerliches Recht wieder erhalten u. s. w., dann die Erwiderung erfolgt: Nein, wir wollen durchaus unbetheiligt bleiben, nicht mitreden und mitbeten, sondern nur stillschweigen und zuhören. — Da übrigens die meisten Responsorien und selbst öfter auch das Amen gesungen werden, so wird die Einübung um so weniger Schwierigkeiten haben. Denn „unser Volk ist im innersten Grunde seiner Seele gesangliebend und gesangmächtig. Wenn ein Orgelkastenmann in ein Dorf kommt und zwei Mal seine Lieder heruntersingt und dann sofort das halbe Dorf das Lied weiß, so sollten doch auch wir noch ein paar stehende Gesangweisen in die Gemeinden hineinbringen können.“¹⁾ Zur Zeit der Reformation konnte das Volk kaum lesen, geschweige nach Noten singen, und doch brachten es die Reformatoren dahin, daß die neuen Lieder und Weisen bald von allem Volk gesungen wurden, und zwar mit einer Freude und einem Eifer, daß die Reformation überhaupt ein wesentliches Förderungsmittel dadurch erhielt. Sollte sich das auf seine Volksbildung so stolze neunzehnte Jahrhundert von dem so wenig gebildeten Volk des sechszehnten beschämen lassen? Der Gesang hat seitdem so große Fortschritte gemacht, man singt selbst in den Volksschulen auf dem Lande nach Noten mehrstimmig; wie sollte denn die Einübung einiger Responsorien Schwierigkeiten ha-

¹⁾ Kiefoth a. a. D. S. 237.

ben? Was geschehen kann, wenn man ernstlich will und rechten Eifer hat, zeigt z. B. eine hessen-darmstädtische Gemeinde, die nicht nur eine Liturgie mit Responsorien hat, sondern auch unsere Kirchenlieder abwechselnd zwischen Chor und Gemeinde, Männer und Frauen singt und zwar mit großer Liebe und Freude. So singt z. B. von dem Schmoll'schen Liede: Halleluja, Jesus lebt, der Chor den ersten Vers, die Männer den zweiten, die Frauen den dritten, Alle zusammen die beiden letzten Verse. Das bekannte Osterlied Luthers wird so gesungen: Die Frauen: Erstanden ist der heil'ge Christ. Alle: Halleluja. Die Männer: Der ganzen Welt ein Tröster ist. Alle: Halleluja u. s. w. Kann so Etwas in Hessen geschehen, warum sollte wenigstens Aehnliches nicht auch in Baden zuweg gebracht werden? Stehen unsere Gemeinden so sehr gegen jene zurück? Wollen wir, ehe wir nur einen Anfang gemacht haben, schon sagen: Das geht nicht?

Immerhin aber wird der Anfang in der Schule mit der Jugend gemacht werden müssen. Die Kinder werden ohnehin schon in der Schule daran gewöhnt, im Chor zu lesen und zu sprechen; man setze dieß nur fort bis zur Confirmation und lasse sie auch dann nicht aus der Gewohnheit kommen; die Kinder singen gerne und lieben besonders Wechselgesänge; ihnen kann man daher mit wenig Mühe eine Liturgie einüben. Bereits hat man in vielen Schulen Versuche mit einer „Schulliturgie“ gemacht, die bald und gut eingeübt wurde und den Kindern Freude macht. Geht es aber einmal bei der Jugend und wird die Sache auch nach der Schulentlassung fort und fort gepflegt, so wird bald die ganze Gemeinde nachfolgen. Anfangs kann man daher die Responsorien von der Jugend singen lassen, jedoch mit dem bestimmten Ziel und Zweck vor Augen, daß nach und nach die ganze Gemeinde beigezogen wird. Die Errichtung von Sing-Chören kann gleichfalls sehr förderlich werden. Man hat diese schon im Jahr 1836 bei Einführung des gegenwärtigen Choralbuches den Pfarrämtern und Kirchengemeinderäthen anempfohlen; sie sollen „aus den besten Schülern und Schülerinnen der Werk- und Sonntagschulen und wo möglich auch aus besonders singfähigen erwachsenen Mitgliedern der Gemeinde“ bestehen; eine spätere Verordnung vom 21. März 1837 gab noch nähere, einzelne Bestimmun-

gen. ¹⁾ Diese Anordnung hatte den erwünschten Erfolg, sie erleichterte die Einführung des Choralbuches sehr. In vielen Orten sind diese Sing-Chöre in Folge von allerlei Umständen wieder eingegangen; leider findet man sie am wenigsten da, wo die meisten Kräfte dazu vorhanden sind, in den größern Städten. Eine neue Anregung und Aufforderung wäre gewiß nicht vergeblich und würde den Gesang der liturgischen Stücke wesentlich erleichtern, insofern die Gemeinde an dem Sing-Chor einen Halt und eine Stütze hätte. Musiker, Cantoren und Schullehrer, die sich dafür bemühten, sollten zur Aufmunterung eine Remuneration aus Local- oder allgemeinen Kirchenmitteln erhalten. Bekommen die Schullehrer, welche etwas für die Landwirthschaft thun, besondere Preise von dem landwirthschaftlichen Verein, warum sollte die Kirche für den Gottesdienst und einen erhebenden Gesang Nichts ausgeben wollen?

Da hiernach eine glückliche Ausführung überhaupt vornehmlich von den Schullehrern und Geistlichen abhängt, so sollte darauf auch besonders in den Bildungsanstalten für beide möglichste Rücksicht genommen werden. Im Schullehrerseminar wären die künftigen Lehrer nicht allein mit dem innern Zusammenhang der Gottesdienstordnung bekannt zu machen, sondern auch pünktlich in die verschiedenen Gesänge und Gesangsweisen einzuführen, so daß sie ihrer vollkommen mächtig sind. Im Predigerseminar würde es sich mehr um eine wissenschaftliche Begründung und zugleich um Uebung im liturgischen Lesen, überhaupt um Aneignung des liturgischen Anstandes handeln. „Die Kunst, die heilige Schrift und die liturgischen Gebete und Formulare auf eine würdige Art vorzutragen, ist eine wahre Seltenheit in unsern evangelischen Kirchen. Selbst solche Geistliche, deren Predigten in Hinsicht des Vortrags und der Declamation und Action untadelhaft sind, verstehen oft nicht die schwere Kunst zu lesen.“ ²⁾ Diesem Wunsch ist bereits insofern entsprochen, als kürzlich erst angeordnet wurde, daß die Liturgik als Wissenschaft vor dem Eintritt in's Seminar gehört

¹⁾ Rieger, Gesetz-Sammlung IV, S. 20, 24.

²⁾ Augusti, Denkwürdigkeiten VI, S. 162.

werden müsse, im Seminar selbst aber practisch-liturgische Uebungen stattfinden sollen.

Werden alle die angegebenen Mittel und Wege genau beachtet, so ist an einem günstigen Erfolg nicht zu zweifeln. Das Hauptmittel aber ist und bleibt der gute Wille von Seiten der Geistlichkeit. Ohne ihn wird alles Uebrige vergeblich sein und die klarsten Gründe werden nichts helfen. Wo aber guter Wille vereinigt mit der nöthigen Geduld und Umsicht vorhanden ist, werden auch die Gemeinden nicht lange widerstehen, wie denn jetzt schon manche mit Freude und Dank eine neue Gottesdienstordnung aufnehmen werden. Sind dann einmal die Gemeinden an einen Gottesdienst gewöhnt, bei dem sie sich selbstthätig betheiligen und mitwirken können, so werden sie sich ihn um keinen Preis mehr nehmen lassen. 1)

B. Commissionsbericht.

Hochwürdige Synode!

Die von Großh. Oberkirchenrath an die Synode gebrachte Vorlage, welche die Einführung einer neuen Gottesdienstordnung betrifft, ist Ihrer IV. Commission zur vorgängigen Berathung übergeben worden und nach reiflicher und gewissenhafter Prüfung derselben hat Ihre Commission die Ehre, hiermit Bericht über das Resultat ihrer Berathung zu erstatten.

Die Vorlage des Großh. Oberkirchenraths gibt in der Einleitung den Beweggrund an, aus dem sie hervorgegangen ist. Dieser Beweggrund ist im Allgemeinen das in der ganzen evan-

1) Diejenigen einzelnen Stellen der Vorlage, auf welche im Commissionsbericht oder in den Verhandlungen besonderer Bezug genommen ist, die aber in dem obigen Auszug nicht enthalten sind, werden am gehörigen Orte folgen.